



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1224**

Alle Abgeordneten

BBWind GmbH · Schorlemerstraße 12-14 · 48143 Münster

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen und Ausschuss für Umwelt,
Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und
ländliche Räume
Landtag Nordrhein-Westfalen
40002 Düsseldorf

Heinz Thier
☎ 0251 981103-10
📠 0251 981103-29
✉ heinz.thier@bbwind.de

Münster, 24.01.2024

A18 – Landesentwicklungsplan – 31.01.2024; per E-Mail an anhoerung@landtag.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und das darin festgelegte Flächenziel von 1,8 Prozent für NRW erfordert eine Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP). Über den LEP soll der festgelegte Flächenbeitragswert des Bundes auf die sechs Planungsregionen in Nordrhein-Westfalen aufgeteilt werden. Der LEP nimmt damit eine grundlegende Rolle für die zukünftige Gestaltung der Energiewende ein. Als Dienstleister, der Bürgerwindprojekte zur eigenständigen Windprojektumsetzung befähigt und begleitet, d. h. von der ersten Idee bis zum drehenden Windrad, begrüßen wir das Änderungsverfahren und bedanken uns für die Einladung zur Anhörung. Unter Bezugnahme der jeweiligen Ziele und Grundsätze nehmen wir zum LEP-Entwurf (Vorlage 18/2070) Stellung.

Inhalt

1. Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung	2
2. Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur	3
3. Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen	3
4. Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche	4
5. Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum	4



1. Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Wir begrüßen, dass für die Windenergienutzung in den Planungsregionen Mindestflächen als Zielgrößen definiert werden sollen. Vor dem Hintergrund der technologischen Weiterentwicklung der Windenergieanlagen (WEA) und den damit verbundenen größeren Dimensionen von WEA in Bezug auf Rotordurchmesser und Gesamthöhe sind nutzbare Flächen einmal mehr ein knapper Faktor für potentielle WEA-Standorte.

Da NRW aufgrund der bestehenden räumlichen Strukturen lediglich die Minimalvorgabe von 1,8 Prozent der Landesfläche erfüllen soll, ist es umso wichtiger einen Puffer bei den Flächenvorgaben für die Planungsregionen zu berücksichtigen. Dabei ist zum einen bereits absehbar, dass zahlreiche alte Windkonzentrationszonen als Flächenpotenziale für die Windenergieentwicklung zukünftig nicht mehr nutzbar sein werden. In vielen alten Windkonzentrationszonen sind keine Abstandspuffer zu Wohnhäusern im Außenbereich gesetzt worden. Dass diese Zonen in den Planungsregionen dennoch zur Zielerreichung beitragen sollen, zeigt sich in bereits gestarteten Regionalplanänderungsverfahren (vgl. Entwurf des Regionalplans Münster). Zum anderen gilt es zu beachten, dass über den reinen Flächenbeitragswert nur die planungsrechtliche und nicht die immissionsschutzrechtliche bzw. artenschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit oder gar die Windhöffigkeit berücksichtigt werden, mit der Folge, dass nicht alle planungsrechtlich ausgewiesenen Flächen nutzbar sein werden.

Diese beiden Aspekte bergen die große Gefahr, dass NRW die Zielvorgabe des WindBG verfehlen könnte, wovon wir hiermit eindringlich warnen!

Der anteilige Überschuss von 0,3 Prozent ist zu knapp bemessen und nicht vertretbar. Der auf Seite 14 Absatz 3 dargestellte Überschuss von 211 ha entspricht lediglich 0,006 Prozent der Landesfläche. In WEA ausgedrückt könnten hier etwa 10-15 WEA errichtet werden, wodurch der Puffer lediglich 2-3 Windparks entspräche – und das für unser ganzes Bundesland! Die Auswertung der LANUV Potenzialstudie aus Juni 2023 zeigt auf, dass in jeder Planungsregion mehr Flächenpotenzial vorhanden ist, als vom aktuellen LEP-Entwurf vorgegeben wird. Dieses überschüssige Flächenpotenzial sollte teilweise genutzt werden, um einen Sicherheitspuffer bereitzustellen und die Zielvorgaben der Flächenbeitragswerte aus dem WindBG erfüllen zu können.

Forderung: Wir schlagen vor, die Zielvorgaben für die Planungsregionen von 61.613 ha auf 67.774 ha zu erhöhen, so dass ein Puffer von 10 Prozent auf die Mindestvorgabe des Bundes vorgehalten wird (0,18 Prozent der Landesfläche). Dabei sollten die Teilflächenziele der Planungsregionen Arnsberg, Detmold,



Köln und Münster von 2,13 Prozent auf mindestens 2,2 Prozent erhöht werden.

2. Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Zur Sicherstellung von § 2 EEG begrüßen wir die teilweise Öffnung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN). Die bedingte Planungsmöglichkeit in BSN sollte jedoch nicht einzig den Regionalplanungsträgern vorbehalten, sondern auch Kommunen offenstehen. Die gegenwärtige Formulierung beschränkt nicht nur die kommunale Planungshoheit, sie sorgt sogar dafür, dass die Bezirksregierungen angehalten sind, kommunale Planungen in BSN nicht zu genehmigen – selbst dann, wenn eine Bezirksregierung einer Planung vormalig zugestimmt hatte. In der Praxis erleben wir, dass Bezirksregierungen mit Bezug auf die geplante LEP-Änderung zu 10.2-8 ihre nur wenige Monate zuvor erteilten Zustimmungen nicht mehr aufrechterhalten dürfen. Für die Vorhabenträger, die in der Zwischenzeit kostenauslösend weitergeplant haben, stellt dies ein massiver Eingriff in den Vertrauensschutz dar.

Forderung: Kommunale Bauleitplanungen sollten auch weiterhin Windenergiegebiete in BSN planen dürfen; eine abschließende Zustimmung zur FNP-Änderung durch die Bezirksregierung ist ohnehin erforderlich.

3. Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Die mit diesem Grundsatz einhergehende Relativierung des Flächenpotenzials von bestehenden Windkonzentrationszonen stellt eine sehr wichtige Feststellung im LEP-Entwurf dar. Bestehende Zonen, die zu nah an der Wohnbebauung liegen, werden mit modernen WEA nicht mehr nutzbar sein und sollten daher nicht zum Flächenbeitragswert gezählt werden dürfen. Allerdings sollte bei der Analyse der Potenzialflächen der Abstand zur Wohnbebauung gemäß der LANUV Potenzialstudie von 400 m auf 500 m erweitert werden. So können die Flächenpotenziale, wie in der Begründung zu Grundsatz 10.2-9 formuliert, den technologischen Entwicklungen hin zu größeren WEA zumindest mittelfristig gerecht werden.

Des Weiteren sollte keine Unterscheidung zwischen genutzten und ungenutzten Standorten vollzogen werden. Auch bei Standorten in bebauten (bisherigen) Konzentrationszonen sollten die Zonen, die keine Abstände über 500 m einhalten können, nicht in die Bilanz zum Flächenbeitragswert mit einbezogen werden, da diese zukünftig faktisch nicht mehr nutzbar sein werden. Die restliche Betriebsdauer der bestehenden WEA sollte hierbei keine Rolle spielen, da bei solch geringen Abständen regelmäßig von älteren WEA ausgegangen werden kann. Bestandsanlagen, die unterhalb dieser Abstände betrieben werden, stehen nicht dauerhaft für die Windenergienutzung zur Verfügung, da diese Standorte in der Regel nicht repowert werden können. Hintergrund ist, dass derartige WEA-Typen nicht mehr angeboten werden und eine erneute Errichtung zudem nicht mehr wirtschaftlich bzw. wettbewerbsfähig wäre. In der Folge



dürfte das 2023 berechnete Flächenpotenzial und die daraus resultierende Nennleistung bereits in wenigen Jahren wieder hinfällig sein.

Forderung: Mit Mindestabständen von 500 m zur Wohnbebauung sollte einer kurzfristigen Fortschreibung der Regionalpläne vorgebeugt werden. Dabei sollte keine Unterscheidung zwischen genutzten und ungenutzten Standorten erfolgen.

4. Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Die Überprüfung der dauerhaften Nutzbarkeit der Flächen für die Windenergie ist eine wichtige und wertvolle Regelung, um die Ausbauziele der Energiewende zu erfüllen. Fünf Jahre erscheinen bei den Herausforderungen unserer Zeit, bundesweit jährlich 10 Gigawatt Windkapazitäten auszubauen (§ 28 Abs. 2 EEG 2023), allerdings viel zu lang. Wünschenswert wäre eine sofortige Überprüfung der verabschiedeten Regionalpläne im Jahr 2025 (Ziel 10.2-13), von da an alle zwei Jahre. Nur mit einer frühzeitigen und zweijährig wiederkehrenden Überprüfung ließe sich sicherstellen, dass NRW den geforderten Flächenbeitrag gemäß WindBG leistet und damit der Bruttostromverbrauch in Deutschland bis 2030 auf mindestens 80 Prozent gesteigert werden kann (§ 1 Abs. 2 EEG 2023). Angesichts jahrelanger Projektlaufzeiten – Schaffung von Planungsrecht, Gutachtenerstellung, Genehmigungsverfahren, Lieferzeit WEA, Bauphase – müssen die Flächen und das damit verbundene Planungsrecht frühzeitig zur Verfügung stehen.

Forderung: Die in den Regionalpläne ausgewiesenen Windenergiebereiche sollten im Jahr 2025 bzw. nach jeweiliger Rechtskraft einem Monitoring unterzogen und anschließend im zweijährigen Abstand überprüft werden.

5. Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Wir begrüßen die Steuerung der Windenergie durch neu aufzustellende Regionalpläne. Für den Übergangszeitraum fordern wir allerdings einen weichen Übergang. Um diesen sicherzustellen, sollten sich die Regionalplanungsträger bei der Rückstellung von Genehmigungsanträgen nicht über den kommunalen Planungswillen hinwegsetzen dürfen.

Der kommunale Planungswille drückt sich nicht einzig in den durch Kommunen planerisch vorgesehenen Flächen aus, wie der zwischenzeitlich erschienene Lenkungserslass¹ annimmt. Kommunen, die durch einen Ratsbeschluss ihre alten Windkonzentrationszonen aufgehoben haben, wollten damit bewusst einen Zubau der Windenergie ermöglichen. Das konnten wir in den vergangenen Jahren im Austausch mit zahlreichen Kommunen wahrnehmen. Diesen Kommunen nun zur Durchsetzung ihres Planungswillen eine erneute

¹ Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit vom 21. September 2023



Bauleitplanung aufzubürden, erscheint vor dem Hintergrund von § 3 WindBG widersprüchlich.

Für einen eindeutigen, zügigen und bürokratieschonenden Übergang sind deshalb zwei Aspekte sehr wichtig: Zum einen sollte der Zeitpunkt der Einreichung eines Bauantrags maßgeblich dafür sein, ob dieser noch nach altem Planungsrecht betrachtet werden darf, nicht hingegen die Dauer des Genehmigungsverfahrens. Im Hinblick auf die bisherige Rechtslage kann so Vertrauensschutz sichergestellt werden – nicht einzig für Vorhabenträger sondern auch für Genehmigungsbehörden deren Antragsbearbeitungen andernfalls an einem unbekanntem Stichtag hinfällig werden könnten. Zum anderen sind die in Ziel 10.2-13 vorgesehenen Flächen in vielen Kommunen nicht nutzbar, da Regionalplanentwurfslächen nach heutigem Stand nicht beplanbar² und Kernpotenzialflächen nicht vorhanden sind. Damit im Übergangszeitraum in allen Kommunen Windenergievorhaben vorangebracht werden können, sollte ein gemeindliches Einvernehmen für die Sicherstellung von Planungsrecht ausreichend sein. Neben den Kommunen ohne Windenergiesteuerung sollte dies auch für Positivplanungen nach § 245e Abs. 1 BauGB gelten, für deren Anwendung der Lenkungserslass eine abgeschlossene förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung voraussetzt. In Anbetracht der engen Vorgaben für eine Positivplanung erscheint dies nicht sachgerecht.

In Bezug auf Bürgerwindprojekte bei denen natürliche Personen mit ihrem Privatvermögen die Vorbereitung und/oder Einreichung des Genehmigungsantrages finanziert haben, ist die Rechtsunsicherheit in der Übergangszeit besonders schwerwiegend bis existenziell. Bürgerwindprojekte arbeiten in der Regel eng mit den kommunalen Planungsträgern zusammen und haben für ihr Vorhaben in den letzten Jahren politische Mehrheiten gewonnen, indem sie eine überzeugende Bürgerbeteiligung angeboten haben – insofern weit vor Verabschiedung des Bürgerenergiegesetzes. Diese Art der Projektumsetzung, welche die Akzeptanz der Windenergie fördert und lokale Wertschöpfung schafft, sollte mit Blick auf die zeitintensiven Vorbereitungen nicht gehemmt oder gar gestoppt werden sowie auch zukünftig ohne aufwendige Planverfahren möglich sein.

Forderung: Bezüglich der Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum schlagen wir vor, dass Genehmigungsanträge, die bis zur jeweiligen Rechtskraft der Regionalpläne vollständig eingereicht wurden, nach der bisherigen Rechtslage (Konzentrationszonen bzw. Privilegierung im Außenbereich) bearbeitet werden. Zahlreiche Vorhabenträger erhielten mit einer solchen klaren Regel die bei der Windenergie so wichtige Rechtssicherheit (Projekte sind immer mehrjährig!) und könnten ihre

² Der Regionalplanentwurf Münster weist gegenwärtig zu über 70 Prozent Flächen aus, die für moderne WEA nicht nutzbar sind. Weitere Informationen unter:

<https://www.lee-nrw.de/presse/regionalplan-muenster/>



Projektarbeit fortsetzen.

Die im Übergangszeitraum vorgesehenen Gebiete sind in vielen Kommunen nicht ausreichend. Planungsrecht sollte daher ergänzend über ein gemeindliches Einvernehmen hergestellt werden können. Für Abweichungen von den in 10-2.3 genannten Gebieten sollte die Festlegung nicht als Ziel sondern als Grundsatz definiert werden. Eine Rückstellung der Genehmigungsanträge widerspräche einem beschleunigten Ausbau der Windenergie.

Insgesamt betrachten wir den Entwurf für die Umsetzung des WindBG in NRW als wegweisend, der jedoch an den angemarkten Stellen noch angepasst bzw. präzisiert werden muss, um den Zielen der Energiesicherheit, -souveränität und des Klimaschutzes gerecht zu werden. Insbesondere durch das vorgesehene Ziel 10.2-13 und den Lenkungserslass werden zahlreiche Projekte verzögert oder sogar ganz verhindert, was sich bereits vor Verabschiedung des neuen LEP bemerkbar macht.

Machen Sie es daher möglich und gestalten Sie die Energiewende in unserem Bundesland zielführend. Zahlreiche Flächeneigentümer, ambitionierte Bürgerinnen und engagierte Kommunen sind bereits weit vorangeschritten und zählen nun auf Ihre Entscheidungen, damit sie ihre Windenergieprojekte im Sinne der Energiewende unseres Landes zur Genehmigung und Inbetriebnahme von WEA bringen können.

Mit freundlichen Grüßen aus Münster

gez.
Heinz Thier
Geschäftsführer

gez.
Christoph Austermann
Politischer Sprecher